

Bundesgesetzblatt

2641

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 9. September 1976	Nr. 116
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 76	Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG) 610-6-7, 4120-4, 7612-1, 610-6-4, 611-5, 610-6-8 (Artikel 1), 707-6 (Artikel 1), 610-7, 611-6-3 (Artikel 1), 611-10, 600-1, 707-6, 604-1, 610-6-5, 611-4, 611-4-1, 611-3, 611-4-2, 610-6-1	2641
7. 9. 76	Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) 800-21, 7622-2	2658
26. 8. 76	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit 2030-11-43	2667
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2668

Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG)

Vom 6. September 1976

Inhaltsübersicht

Artikel 1		Zweites Kapitel	
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977)		Einkünfte der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder der übernehmenden natürlichen Person	
Erster Teil		Erster Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften zu dem Zweiten bis Fünften Teil	§	Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft	§
Anwendungsbereich der Vorschriften des Zweiten bis Fünften Teils	1	Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft	5
Steuerliche Rückwirkung	2	Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft in Sonderfällen	6
Zweiter Teil		Stundung der auf den Übernahmegewinn entfallenden Steuern vom Einkommen	7
Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person		Gewinnerhöhung durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten	8
Erstes Kapitel		Ermittlung der Einkünfte nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner	9
Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft		Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft ohne Betriebsvermögen	10
Wertansätze in der steuerlichen Schlußbilanz	3	Zweiter Abschnitt	
Befreiung des Übertragungsgewinns von der Körper- schaftsteuer	4	Vermögensübergang auf eine natürliche Person	
		Sinngemäße Anwendung von Vorschriften des Ersten Abschnitts	11

Drittes Kapitel			
Anrechnung von Körperschaftsteuer		§	
Körperschaftsteueranrechnung	12		Artikel 3
Ausschluß der Anrechnung; Steuerpflicht für den Übertragungsgewinn	13		Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen
Dritter Teil			
Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft			
Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft	14		Artikel 4
Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Körperschaft	15		Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer
Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft	16		
Vierter Teil			
Barabfindung an Minderheitsgesellschafter			
Anwendung des § 6 b des Einkommensteuergesetzes	17		Artikel 5
			Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Fünfter Teil			
Gewerbesteuer			
Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person ..	18		Artikel 6
Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft	19		Änderung des Außensteuergesetzes
Sechster Teil			
Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen			
Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der Gesellschaftsanteile	20		Artikel 7
Veräußerung der Gesellschaftsanteile	21		Änderung des Investitionszulagengesetzes
Einlage der Gesellschaftsanteile in ein Betriebsvermögen	22		
Sonstige Auswirkungen der Sacheinlage	23		Artikel 8
			Änderung des Bewertungsgesetzes
Siebenter Teil			
Einbringung eines Betriebs-, Teilbetriebs- oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft			
	24		Artikel 9
			Änderung des Vermögensteuergesetzes
Achter Teil			
Verhinderung von Mißbräuchen; mitbestimmte Unternehmen			
Wegfall von Steuererleichterungen	25		Artikel 10
Übergang des Vermögens einer mitbestimmten Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person	26		Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Neunter Teil			
Gründerwerbsteuer			
	27		Artikel 11
			Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung
Zehnter Teil			
Übergangs- und Schlußvorschriften			
	28		Artikel 12
			Änderung des Steueränderungsgesetzes 1969
Artikel 2			
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften			Artikel 13
			Änderung des Zerlegungsgesetzes
			Artikel 14
			Änderung des Berlinförderungsgesetzes
			Artikel 15
			Außerkräfttreten von Gesetzen und Verordnungen
			Artikel 16
			Berlin-Klausel
			Artikel 17
			Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften zu dem Zweiten bis Fünften Teil

§ 1

Anwendungsbereich der Vorschriften des Zweiten bis Fünften Teils

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit durch Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen über, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 19.

(2) Absatz 1 gilt nur für den Übergang des Vermögens von Körperschaften, die nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind.

§ 2

Steuerliche Rückwirkung

(1) Das Einkommen und das Vermögen der übertragenden Körperschaft sowie der Übernehmerin sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen der Körperschaft mit Ablauf des Stichtages der Bilanz, die dem Vermögensübergang zugrunde liegt (steuerlicher Übertragungstichtag), auf die Übernehmerin übergegangen wäre und die übertragende Körperschaft gleichzeitig aufgelöst worden wäre. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(2) Ist die Übernehmerin eine Personengesellschaft, so gilt Absatz 1 Satz 1 für das Einkommen und das Vermögen der Gesellschafter.

(3) Bei einer Umwandlung nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Umwandlungsgesetzes oder bei einer Verschmelzung nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gilt Absatz 1 nur, wenn die bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzureichende Bilanz für einen Stichtag aufgestellt ist, der höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegt.

(4) Soweit die Regelung des Absatzes 1 an dem auf den steuerlichen Übertragungstichtag folgenden Feststellungszeitpunkt (§§ 21 bis 23 des Bewer-

tungsgesetzes) oder Veranlagungszeitpunkt (§§ 15 bis 17 des Vermögensteuergesetzes) zu einem höheren Einheitswert des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder zu einem höheren Gesamtvermögen führt, ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens ein entsprechender Betrag abzuziehen.

Zweiter Teil

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

Erstes Kapitel

Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft

§ 3

Wertansätze in der steuerlichen Schlußbilanz

In der steuerlichen Schlußbilanz für das letzte Wirtschaftsjahr der übertragenden Körperschaft sind die nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung auszuweisenden Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert anzusetzen. Wirtschaftsgüter, die nicht in ein Betriebsvermögen übergehen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen gilt § 6 a des Einkommensteuergesetzes.

§ 4

Befreiung des Übertragungsgewinns von der Körperschaftsteuer

Der Teil des Gewinns der übertragenden Körperschaft, der sich infolge des Vermögensübergangs ergibt (Übertragungsgewinn), unterliegt nicht der Körperschaftsteuer.

Zweites Kapitel

Einkünfte der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder der übernehmenden natürlichen Person

Erster Abschnitt

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft

§ 5

Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft

(1) Die Personengesellschaft hat die auf sie übergebenen Wirtschaftsgüter einschließlich der in § 8 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Kör-

perschaft enthaltenen Wert zu übernehmen. Eine auf die Personengesellschaft übergegangene Vermögensabgabeschuld ist unbeschadet des § 211 des Lastenausgleichsgesetzes stets auszuweisen. Sie ist mit dem Zeitwert anzusetzen.

(2) Die übergegangenen Wirtschaftsgüter gelten mit dem in Absatz 1 bezeichneten Wert als angeschafft. Ist die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam, so ist der Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der übertragenden Körperschaft der übernehmenden Personengesellschaft anzurechnen.

(3) Der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft erhöht sich in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Vermögen nach § 2 als übergegangen gilt, um die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer.

(4) Übersteigt der auf einen Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft entfallende Übernahmeverlust den auf diesen Gesellschafter entfallenden Erhöhungsbetrag im Sinne des Absatzes 3, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gewinns der Personengesellschaft und bei der Ermittlung des Einkommens des Gesellschafters unberücksichtigt.

(5) Übernahmegewinn oder Übernahmeverlust ist der infolge des Vermögensübergangs sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft und dem Wert, mit dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu übernehmen sind. Der Buchwert ist der Wert, mit dem die Anteile nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung in einer für den steuerlichen Übertragungstichtag aufzustellenden Steuerbilanz anzusetzen sind oder anzusetzen wären.

§ 6

Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft in Sonderfällen

(1) Hat die übernehmende Personengesellschaft Anteile an der übertragenden Körperschaft nach dem steuerlichen Übertragungstichtag angeschafft oder findet sie einen Anteilseigner ab, so ist ihr Gewinn so zu ermitteln, als hätte sie die Anteile an diesem Stichtag angeschafft.

(2) Haben an dem steuerlichen Übertragungstichtag Anteile an der übertragenden Körperschaft zu dem Betriebsvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, so ist der Gewinn so zu ermitteln, als wären die Anteile an diesem Stichtag in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft überführt worden.

(3) Anteile an der übertragenden Körperschaft, die an dem steuerlichen Übertragungstichtag zu dem Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört haben, gelten für die Ermittlung des Gewinns als an diesem Stichtag in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft eingelegt. Dabei sind die Anteile in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes stets mit dem Teilwert anzu-

setzen. Die Vorschriften des § 17 Abs. 4 und des § 22 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 7

Stundung der auf den Übernahmegewinn entfallenden Steuern vom Einkommen

Übersteigt die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den Übernahmegewinn und den Erhöhungsbetrag im Sinne des § 5 Abs. 3 entfällt, die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer, so kann der Unterschiedsbetrag auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. Der gestundete Betrag ist in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen. Von der Sicherheitsleistung kann nur abgesehen werden, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und die Stundung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt wird. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 8

Gewinnerhöhung durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Erhöht sich der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft dadurch, daß der Vermögensübergang zum Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der übertragenden Körperschaft und der Personengesellschaft oder zur Auflösung von Rückstellungen führt, so darf die Personengesellschaft insoweit eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Ist die Rücklage auf Grund der Vereinigung einer vor dem 1. Januar 1955 entstandenen Darlehnsforderung im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehnschuld gebildet worden, so ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahren mindestens in Höhe der Tilgungsbeträge gewinnerhöhend aufzulösen, die ohne den Vermögensübergang nach dem Darlehnsvertrag in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zu erbringen gewesen wären. Der aufzulösende Betrag darf 10 vom Hundert der Rücklage nicht unterschreiten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Rücklage auf Grund der Vereinigung einer Darlehnsforderung im Sinne der bis zum 31. Dezember 1954 geltenden Fassung des § 7 d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413), mit der Darlehnschuld gebildet worden ist.

(4) Vereinigt sich infolge des Vermögensübergangs eine nach dem 31. Dezember 1954 entstandene Darlehnsforderung im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehnschuld, so ist § 7 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) Vereinigt sich infolge des Vermögensübergangs eine Darlehnsforderung im Sinne des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft mit der Darlehnsschuld, so ist Absatz 3 Satz 3 dieser Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuerermäßigung mit soviel Zehnteln unberührt bleibt, als seit der Hingabe des Darlehns bis zum steuerlichen Übertragungstichtag volle Jahre verstrichen sind. Satz 1 gilt sinngemäß für Darlehnsforderungen im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft mit der Maßgabe, daß bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 1970 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Sechstel, bei Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1969 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Achtel tritt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn sich der Gewinn eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft dadurch erhöht, daß eine Forderung oder Verbindlichkeit der übertragenden Körperschaft auf die Personengesellschaft übergeht oder daß infolge des Vermögensübergangs eine Rückstellung aufzulösen ist. Satz 1 gilt nur für Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister an der Personengesellschaft beteiligt sind.

§ 9

Ermittlung der Einkünfte nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft im Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, der nicht wesentlich im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt war, so sind ihm

1. der Teil des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Körperschaft mit Ausnahme des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile zur Summe der Nennbeträge aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht, und
2. die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen.

§ 10

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft ohne Betriebsvermögen

(1) Wird das übergehende Vermögen nicht Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft, so sind die infolge des Vermögensübergangs entstehenden Einkünfte abweichend von § 6 Abs. 2 und 3 bei den Gesellschaftern der Personengesellschaft zu ermitteln. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, des § 6 Abs. 1, des § 8 Abs. 6 und des § 9 gelten sinngemäß.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Vorschriften des § 17 Abs. 3, § 22 Ziff. 2 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Ein Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich um die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer.

Zweiter Abschnitt Vermögensübergang auf eine natürliche Person

§ 11

Sinngemäße Anwendung von Vorschriften des Ersten Abschnitts

(1) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Betriebsvermögen einer natürlichen Person, so sind die Vorschriften der §§ 5 bis 8 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Privatvermögen einer natürlichen Person, so sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Satz 1, des § 6 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 bis 5 sowie des § 10 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Drittes Kapitel

Anrechnung von Körperschaftsteuer

§ 12

Körperschaftsteueranrechnung

Die Körperschaftsteuer, die auf den Teilbeträgen des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes lastet, ist auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder auf die Einkommensteuer der übernehmenden natürlichen Person anzurechnen.

§ 13

Ausschluß der Anrechnung; Steuerpflicht für den Übertragungsgewinn

(1) Die Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 12 ist bei Anteilseignern ausgeschlossen, bei denen der anteilige Übernahmegewinn oder die Einkünfte im Sinne des § 9, § 10 oder § 11 Abs. 2 nicht der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Übertragungsgewinn abweichend von § 4 mit dem Teil steuerpflichtig, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile des Anteilseigners zu der Summe der Nennbeträge aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht.

Dritter Teil

Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft

§ 14

Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft

(1) In der steuerlichen Schlußbilanz für das letzte Wirtschaftsjahr der übertragenden Körperschaft sind die übergegangenen Wirtschaftsgüter insgesamt mit dem Wert der für die Übertragung

gewährten Gegenleistung anzusetzen. Wird eine Gegenleistung nicht gewährt, so ist § 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auf Antrag nicht anzuwenden, soweit

1. sichergestellt ist, daß der bei seiner Anwendung sich ergebende Gewinn später bei der übernehmenden Körperschaft der Körperschaftsteuer unterliegt und
2. eine Gegenleistung nicht gewährt wird oder in Gesellschaftsrechten besteht.

§ 15

Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Körperschaft

(1) Für die Übernahme der übergegangenen Wirtschaftsgüter gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns der übernehmenden Körperschaft bleibt der Übernahmegewinn oder der Übernahmeverlust im Sinne des § 5 Abs. 5 außer Ansatz. Übersteigen die tatsächlichen Anschaffungskosten den Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft, so ist der Unterschiedsbetrag dem Gewinn der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung darf den nach § 14 Abs. 1 ermittelten Wert des übernommenen Vermögens, vermindert um den Buchwert der Anteile, nicht übersteigen. Sind der übernehmenden Körperschaft an dem steuerlichen Übertragungstichtag nicht alle Anteile an der übertragenden Körperschaft zuzurechnen, so tritt bei der Anwendung des Satzes 3 an die Stelle des Werts des übernommenen Vermögens der Teil dieses Werts, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile der übernehmenden Körperschaft zu dem Nennbetrag aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 tritt die übernehmende Körperschaft bezüglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen, der Sonderabschreibungen, der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit oder eines Bewertungsabschlags, der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen sowie der Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(4) Wirtschaftsgüter, die nach § 14 Abs. 1 in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft mit dem Wert der Gegenleistung oder mit dem in § 3 bezeichneten Wert angesetzt sind, gelten bei der übernehmenden Körperschaft als mit diesem Wert angeschafft.

(5) § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 gelten sinngemäß. § 8 Abs. 1 bis 5 gilt sinngemäß für den Teil des Gewinns aus der Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten, der der Beteiligung der übernehmenden Körperschaft am Kapital der übertragenden Körperschaft entspricht.

§ 16

Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft

(1) Werden Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nach den Bestimmungen des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes auf Grund eines Verschmelzungsvertrags verschmolzen, so gelten die Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft, die zu einem Betriebsvermögen gehören, als zum Buchwert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft.

(2) Gehören Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft nicht zu einem Betriebsvermögen und sind die Voraussetzungen des § 17 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, so gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungskosten treten. Die im Zuge der Verschmelzung gewährten Anteile gelten als Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn das Vermögen einer Körperschaft nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Umwandlungsgesetzes auf den Hauptgesellschafter übertragen wird und der Hauptgesellschafter ausscheidenden Anteilseignern eigene Anteile gewährt.

Vierter Teil Barabfindung an Minderheitsgesellschafter

§ 17

Anwendung des § 6 b des Einkommensteuergesetzes

Wird ein Anteilseigner der übertragenden Körperschaft aus Anlaß des Vermögensübergangs in bar abgefunden und erhöht sich dadurch sein Gewinn, so ist auf Antrag § 6 b des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Ziff. 5 dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Sechsjahresfrist im Sinne des Absatzes 4 Ziff. 2 dieser Vorschrift entfällt.

Fünfter Teil Gewerbsteuer

§ 18

Gewerbsteuer bei Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

(1) Geht das Vermögen der übertragenden Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person über, so gelten die Vorschriften der §§ 3, 5, 6, 8, 10 Abs. 1, §§ 11 und 17 vorbehaltlich des Absatzes 2 auch für die Ermittlung des Gewerbebeitrags.

(2) Der Übernahmegewinn ist nicht zu erfassen, soweit er auf Anteile entfällt, die nach § 6 Abs. 3

als in das Betriebsvermögen eingelegt gelten. Der auf andere Anteile entfallende Teil des Übernahme-gewinns ist nur mit einem Drittel anzusetzen, soweit er den Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Anschaffungskosten der Anteile und deren Buchwert übersteigt.

(3) Auf übergegangene Renten und dauernde Lasten finden die Vorschriften des § 8 Ziff. 2 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Hinzurechnung nach den bezeichneten Vorschriften bereits bei der übertragenden Körperschaft erfüllt waren.

(4) Die auf den Übertragungsgewinn entfallende Gewerbesteuer kann auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. § 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 19

Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft

Geht das Vermögen der übertragenden Körperschaft auf eine andere Körperschaft über, so gelten die §§ 14 bis 17 auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags. § 18 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Sechster Teil

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen

§ 20

Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der Gesellschaftsanteile

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft (Sacheinlage), so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der neuen Gesellschaftsanteile die Absätze 2 bis 7.

(2) Die Kapitalgesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. Der Ansatz mit dem Buchwert ist auch zulässig, wenn in der Handelsbilanz das eingebrachte Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Vorschriften mit einem höheren Wert angesetzt werden muß. Der Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Sacheinlage nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. Übersteigen die Passivposten des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens so anzusetzen, daß sich die Aktivposten und die Passivposten ausgleichen; dabei ist das Eigenkapital nicht

zu berücksichtigen. Erhält der Einbringende neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter, deren gemeiner Wert den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens übersteigt, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens mit dem gemeinen Wert der anderen Wirtschaftsgüter anzusetzen. Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) Die Kapitalgesellschaft hat das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert anzusetzen, wenn der Einbringende beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist oder wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Einbringende eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder wenn er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(4) Der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. Soweit neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden, ist deren gemeiner Wert bei der Bemessung der Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile von dem sich nach Satz 1 ergebenden Wert abzuziehen.

(5) Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall nur anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert ansetzt. In den Fällen des Absatzes 3 kann die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn entfällt, in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Einbringung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(7) Wird die Sacheinlage durch Umwandlung auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften vorgenommen, so gilt auf Antrag als Zeitpunkt der Sacheinlage der Stichtag, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt ist. Dieser Stichtag darf höchstens sechs Monate vor der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen. Das Einkommen und das Vermögen des Einbringenden und der Kapitalgesellschaft sind in die-

sem Fall so zu ermitteln, als ob der Betrieb mit Ablauf des Umwandlungsstichtags in die Kapitalgesellschaft eingebracht worden wäre. Satz 3 gilt hinsichtlich des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht für Entnahmen und Einlagen, die nach dem Umwandlungsstichtag erfolgen. Die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile (Absatz 4) sind um den Buchwert der Entnahmen zu vermindern und um den sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert der Einlagen zu erhöhen.

§ 21

Veräußerung der Gesellschaftsanteile

(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, die der Veräußerer oder — bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile — der Rechtsvorgänger durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1) erworben hat, so gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) übersteigt, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden, wenn der Veräußerer eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Freibetrag danach bemißt, ob die Sacheinlage einen ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Anteil am Betriebsvermögen umfaßt hat; der sich hiernach ergebende Freibetrag ist im Verhältnis der veräußerten Anteile zu den gesamten durch Sacheinlage erworbenen Anteilen zu ermäßigen. Führt der Tausch von Anteilen im Sinne des Satzes 1 wegen Nämlichkeit der abgegebenen und der erworbenen Anteile nicht zur Gewinnverwirklichung, so treten die erworbenen Anteile für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 an die Stelle der abgegebenen Anteile.

(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

1. der Anteilseigner dies beantragt oder
2. der Anteilseigner beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig wird oder
3. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen wird oder
4. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil gilt.

Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(3) Ist der Veräußerer oder Eigner von Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so gilt der Veräußerungsgewinn als Gewinn aus einem Betrieb gewerblicher Art dieser Körperschaft,

2. persönlich von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt diese Steuerbefreiung nicht für den Veräußerungsgewinn.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.

§ 22

Einlage der Gesellschaftsanteile in ein Betriebsvermögen

(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 21 Abs. 1 in ein Betriebsvermögen eingelegt, so sind sie mit ihren Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) anzusetzen. Ist der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage niedriger, so ist dieser anzusetzen; der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem niedrigeren Teilwert ist außerhalb der Bilanz vom Gewinn abzusetzen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.

§ 23

Sonstige Auswirkungen der Sacheinlage

(1) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert (§ 20 Abs. 2 Satz 2) an, so gelten § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 15 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit einem über dem Buchwert aber unter dem Teilwert liegenden Wert an, so gilt § 15 Abs. 3 sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

1. Die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes sind vom Zeitpunkt der Einbringung an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Einbringenden, vermehrt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der einzelnen Wirtschaftsgüter und dem Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt, zu bemessen.
2. Bei den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes tritt im Zeitpunkt der Einbringung an die Stelle des Buchwerts der einzelnen Wirtschaftsgüter der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt.

(3) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert an, so gelten die eingebrachten Wirtschaftsgüter als im Zeitpunkt der Einbringung von der Kapitalgesellschaft zum Teilwert angeschafft.

(4) § 8 Abs. 1 bis 5 und § 18 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(5) Bei Anteilen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 treten beim Einbringenden die Rechtsfolgen des

§ 102 des Bewertungsgesetzes auch ein, wenn die zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind.

Siebenter Teil

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft

§ 24

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine Personengesellschaft eingebracht und wird der Einbringende Mitunternehmer der Gesellschaft, so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens die Absätze 2 bis 4.

(2) Die Personengesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen in ihrer Bilanz einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Einbringung nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen in der Bilanz der Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter angesetzt wird, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis. § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird.

(4) § 23 gilt sinngemäß.

Achter Teil

Verhinderung von Mißbräuchen; mitbestimmte Unternehmen

§ 25

Wegfall von Steuererleichterungen

(1) Bei einer Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder bei einer Verschmelzung nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind die Vorschriften der §§ 7, 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 nicht anzuwenden, wenn die bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzureichende Bilanz für einen Stichtag aufgestellt ist, der mehr als sechs Monate vor der Anmeldung liegt.

(2) Die Anwendbarkeit der §§ 8 und 18 Abs. 2 Satz 2 entfällt rückwirkend, wenn die Übernehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag in eine Kapitalgesellschaft einbringt oder ohne triftigen Grund veräußert oder aufgibt. Bereits erteilte Steuerbescheide, Steuermeßbe-

scheide, Freistellungsbescheide oder Feststellungsbescheide sind zu ändern, soweit sie auf der Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften beruhen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die nach den §§ 7 und 18 Abs. 4 gestundete Steuer sofort zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen die Übernehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb des Stundungszeitraums veräußert oder aufgibt.

§ 26

Übergang des Vermögens einer mitbestimmten Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

§ 7 ist nicht anzuwenden, wenn die übertragende Körperschaft der Mitbestimmung nach

1. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185),
 2. den §§ 5 bis 13 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505),
 3. den §§ 76 bis 77 a des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13),
oder
 4. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1153)
- unterliegt.

Neunter Teil

Grunderwerbsteuer

§ 27

(1) Rechtsvorgänge im Sinne der landesrechtlichen Grunderwerbsteuergesetze sind von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn sie verwirklicht werden

1. durch Umwandlungen nach den Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnitts des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2253);

2. durch das Einbringen eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, wenn der Einbringende ein Einzelunternehmer, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist. Erhält der Einbringende auch andere Wirtschaftsgüter, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn der Wert der anderen Wirtschaftsgüter dreißig vom Hundert des Werts des eingebrachten Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Werts der anderen Wirtschaftsgüter bleiben Betriebsschulden außer Ansatz, die übernommen werden oder die durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen.

(2) Steuerbefreiung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Umwandlung in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1981 beschlossen wird,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Erwerbsvorgang in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1981 verwirklicht wird.

Zehnter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

(1) Dieses Gesetz ist auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, dem als steuerlicher Übertragungstichtag ein nach dem 31. Dezember 1976 liegender Tag zugrunde gelegt wird. In den Fällen des Dritten Teils ist dieses Gesetz bereits für steuerliche Übertragungstichtage vor dem 1. Januar 1977 anzuwenden, wenn der Stichtag in ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr der übernehmenden Körperschaft fällt, das nach dem 31. Dezember 1976 abläuft.

(2) § 23 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuereformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), ist in den Fällen weiter anzuwenden, in denen der Vertrag über die Geschäftsveräußerung in der Zeit vom 9. Mai 1973 bis 30. November 1973 abgeschlossen worden ist.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 38 erhält die folgende Fassung:

„§ 38

(1) Das Wertpapier-Sondervermögen (§ 8) gilt als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e des Vermögensteuergesetzes. Das Wertpapier-Sondervermögen ist vorbehaltlich des § 38 a von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

(2) Gehören zu einem Wertpapier-Sondervermögen Anteile an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, so wird die anrechenbare Körperschaftsteuer an die Depotbank auf Antrag vergütet. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Vergütung von Körperschaftsteuer an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anteilseigner sind sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der in § 36 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung tritt eine Bescheinigung des für das Wertpapier-Sondervermögen zuständigen Finanzamts, in der bestätigt wird, daß ein Zweckvermögen im Sinne des Absatzes 1 vorliegt. Die anrechenbare Körperschaftsteuer wird auch vergütet, wenn die Ausschüttung an das Wertpapier-Sondervermögen nicht von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig ist.

(3) Vorbehaltlich des § 45 Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes wird die von Kapitalerträgen des Wertpapier-Sondervermögens erhobene Kapitalertragsteuer an die Depotbank auf Antrag erstattet. Für die Erstattung ist bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes das Bundesamt für Finanzen und bei den übrigen Kapitalerträgen das Finanzamt zuständig, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist. Im übrigen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Erstattung von Kapitalertragsteuer an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anteilseigner sinngemäß anzuwenden. Absatz 2 Satz 3 gilt abweichend von § 44 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

2. Hinter § 38 wird der folgende § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

(1) Für den Teil der Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, der nach § 39 a Abs. 1 zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt ist, ist die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer nach § 27 des Körperschaftsteuergesetzes herzustellen. Die Körperschaftsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Ausschüttungen den Anteilscheininhabern zufließen. § 44 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Körperschaftsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2, der nach § 39 a Abs. 2 zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend."

3. Hinter § 39 wird der folgende § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

(1) Für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen wird die Körperschaftsteuer nur angerechnet oder vergütet, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, die nach § 38 Abs. 2 zur Vergütung von Körperschaftsteuer an die Depotbank berechtigen,
2. der auf Erträge im Sinne der Nummer 1 entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

Für die Ermittlung des Teils der Ausschüttung, der zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt, ist die nach § 38 a zu entrichtende Körperschaftsteuer von den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträgen abzuziehen. § 45 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend. In der hiernach zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Vergütung berechtigte Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

(2) Gelten die nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens nach § 39 Abs. 1 Satz 2 als zugeflossen, so ist Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der in § 45 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung tritt eine Bescheinigung im Sinne der Sätze 3 bis 5. Die Bescheinigung darf nur durch das Kreditinstitut erteilt werden, das im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen ein auf den Namen des Empfängers der Bescheinigung lautendes Wertpapierdepot führt, in dem der Anteilschein verzeichnet ist. In der Bescheinigung sind die Zahl und die Bezeichnung der Anteile sowie der Name und die Anschrift des Anteilscheininhabers anzugeben. Für die Bescheinigung gelten im übrigen die Vorschriften des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes sinngemäß. Der Steuererklärung oder dem Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer ist ein Abdruck der Bekanntmachung im Sinne des § 42 beizufügen. Wird der Anteilschein aus dem Wertpapierdepot entnommen und ausgehändigt, so hat ihn das Kreditinstitut unter Hinweis auf die zuletzt ausgestellte Bescheinigung zu kennzeichnen.

(3) Sind die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung durch ein Kreditinstitut nicht erfüllt, so wird die Körperschaftsteuer nur angerechnet, wenn der Steuerpflichtige Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich ergibt, daß ihm die Einnahmen zuzurechnen sind. Absatz 2 Satz 6 gilt sinngemäß."

4. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 26 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „ergebende deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer" durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 23 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer" ersetzt.
 - cc) Hinter Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt."

- c) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Den in den Ausschüttungen enthaltenen Beträgen im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich."

5. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
- b) Hinter Absatz 1 Nr. 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. den zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung;
 4. den Betrag der anzurechnenden oder zu vergütenden Körperschaftsteuer;"
- c) Die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 wird Nummer 5.
- d) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „ausländischen" gestrichen.

6. In § 42 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 5 und des § 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c und d gelten sinngemäß für die in § 39 Abs. 1 Satz 2 und in § 39 a Abs. 2 bezeich-

neten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden."

7. § 43 erhält die folgende Fassung:

„§ 43

(1) Die Vorschriften des § 38 und des § 38 a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden. Bei der Vergütung von Körperschaftsteuer und bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer an die Depotbank ist die Vorschrift des § 38 erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1976 zufließen. Beruhen die Einnahmen auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Vorschrift erstmals anzuwenden ist, soweit sich der Beschluß auf die Gewinnverteilung für ein Wirtschaftsjahr bezieht, das nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufen ist.

(2) Die Vorschrift des § 39 ist erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 zufließen.

(3) Die Vorschriften der §§ 39 a bis 41 sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 zufließen.

(4) Die Vorschriften der §§ 39 a und 42 sind für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1976 endet."

8. In § 46 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Den in den Ausschüttungen enthaltenen Beträgen im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuereformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 werden hinter den Worten „§ 49 Abs. 1 Ziff. 2“ die Worte „Buchstabe a“ eingefügt.

2. In § 17 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Den in den Ausschüttungen enthaltenen Gewinnen im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen die

hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich.“

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 26 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „ergebende deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer“ durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 23 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer“ ersetzt.

c) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt.“

4. § 20 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 18 sind erstmals für Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1969 zufließen. Die Vorschrift des § 19 ist erstmals für Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 zufließen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 2134), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Steuern vom Einkommen und Ertrag der Anteilseigner

Erhöht eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ihr Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital, so gehört der Wert der neuen Anteilsrechte bei den Anteilseignern nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.“

2. In § 3 erhält die Überschrift die folgende Fassung:

„Anschaffungskosten nach Kapitalerhöhung“.

3. § 5 wird § 4.

4. § 6 wird § 5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Gilt für die Erhöhung des Nennkapitals eine Rücklage als verwendet, die aus dem Gewinn eines vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs gebildet worden ist, und setzt die Kapitalgesellschaft das Nennkapital innerhalb von fünf Jahren nach Erhöhung herab, so gilt die Rückzahlung dieses Teils des Nennkapitals als Gewinnanteil. § 41 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist anzuwenden.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Sie ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht abziehbar und bei der Ermittlung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes zuzuordnen. § 27 des Körperschaftsteuergesetzes und die Vorschriften über die Anrechnung und Vergütung von Körperschaftsteuer sind nicht anzuwenden.“

- c) Absatz 5 wird gestrichen.

5. Hinter dem neuen § 5 wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6

Anschaffungskosten nach Kapitalherabsetzung innerhalb von fünf Jahren

Setzt eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Erhöhung des Nennkapitals (§ 1) das Nennkapital herab und zahlt sie die dadurch frei werdenden Mittel ganz oder teilweise an die Gesellschafter zurück, so gelten als Anschaffungskosten der nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Kapitalherabsetzung vorhandenen gesamten Anteilsrechte auf die nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt werden.“

6. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften

(1) § 1 ist auf den Wert neuer Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften anzuwenden, wenn

1. die ausländische Gesellschaft einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar ist,
2. die neuen Anteilsrechte auf Maßnahmen beruhen, die eine Kapitalerhöhung aus Gesell-

schaftsmitteln nach den Vorschriften der §§ 207 bis 220 des Aktiengesetzes oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), entsprechen und

3. die neuen Anteilsrechte wirtschaftlich den Anteilsrechten entsprechen, die nach den in Nummer 2 bezeichneten Vorschriften ausgegeben werden.

Der Erwerber der Anteilsrechte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 erfüllt sind.

(2) Setzt die ausländische Gesellschaft in den Fällen des Absatzes 1 innerhalb von fünf Jahren nach Ausgabe der neuen Anteilsrechte ihr Kapital herab und zahlt sie die dadurch freiwerdenden Mittel ganz oder teilweise zurück, so gelten die zurückgezahlten Beträge bei den Anteilseignern insoweit als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, als sie den Betrag der Erhöhung des Kapitals nicht übersteigen. Das gleiche gilt, wenn die ausländische Gesellschaft Maßnahmen trifft, die den in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen vergleichbar sind.“

7. Hinter § 8 wird der folgende neue § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Schlußvorschriften

Dieses Gesetz ist erstmals auf Kapitalerhöhungen anzuwenden, die in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft wirksam werden. Ist eine Kapitalerhöhung in einem früheren Wirtschaftsjahr wirksam geworden, so treten in den Fällen der §§ 6 und 7 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977) die in diesen Vorschriften bezeichneten Rechtsfolgen ein.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1971), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 7 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 14 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 9 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch

die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

- b) In Ziffer 10 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
- c) In Ziffer 15 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091)“ ersetzt und hinter dem Klammerzitat „(Bundesgesetzbl. I S. 2141)“ die Worte „, zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 967),“ eingefügt.
- d) In Ziffer 16 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:
„Ziffer 15 Satz 2 gilt entsprechend;“.
- e) In Ziffer 18 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685)“.
3. In § 6 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Im Falle des § 11 Abs. 6 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“
4. In § 8 Ziff. 9 wird die Verweisung auf „§ 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 6 werden die Worte „3 bis“ gestrichen.
- b) In Ziffer 7 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 sind hinter den Worten „Dieser ist“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 6“ einzufügen.
- b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
„(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 2,5 vom Hundert. § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 5 Ziff. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 b des Körperschaftsteuergeset-

zes“ durch die Verweisung auf „§ 23 Abs. 4 Nr. 8 oder 9 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

- d) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
„(6) Der Steuermeßbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
7. In § 12 Abs. 3 Ziff. 4 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend. Die ermäßigte Steuermeßzahl ist nur auf den Teil des Gewerbekapitals anzuwenden, der auf die unter Satz 1 fallenden Schiffe entfällt.“
9. § 25 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:
„(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf diesen Schiffen tätigen Arbeitnehmer entfällt.“

Artikel 6

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „an deren Nennkapital sie seit Beginn des maßgebenden Wirtschaftsjahres ununterbrochen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist,“ durch die Worte „an deren Nennkapital sie mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist, wenn die Beteiligung ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlußstichtag besteht und“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 26 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 26 Abs. 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Gewinnanteile, die die ausländische Gesellschaft von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft bezieht, sind mit dem auf den unbeschränkt Steuerpflichtigen entfallenden Teil vom Hinzurechnungsbeitrag auszunehmen, wenn der Steuerpflichtige

 1. eine Kapitalgesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Betrieb einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist und
 2. mindestens zu einem Viertel als an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt anzusehen ist.

Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Beteiligung im Sinne der Nummer 2 ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlußstichtag besteht.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Die Vorschriften dieses Gesetzes sind“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 4“ eingefügt.
- b) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 8, 12 und 13 in der durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) geänderten Fassung sind erstmals anzuwenden

 - a) für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1977,
 - b) für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1977.

Artikel 7

Änderung des Investitionszulagengesetzes

In § 4 b Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 528), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2034), werden hinter den Worten „§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933), geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091),“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Bewertungsgesetzes

1. In § 102 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369), geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), werden die Verweisungen auf „§ 19 a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisungen auf „§ 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
2. Die Nummer 1 ist erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1977 anzuwenden.

Artikel 9

Änderung des Vermögensteuergesetzes

1. § 3 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden ersetzt:
 - aa) Die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes“,
 - bb) die Verweisung auf „§ 4 a Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 6 Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes“,
 - cc) die Verweisung auf „§ 4 a Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 6 Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes“,
 - dd) die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes“.
 - b) In Nummer 13 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 469)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091)“ ersetzt und hinter dem Klammerzitat „(Bundesgesetzbl. I S. 2141)“ die Worte „, zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 967),“ eingefügt.
 - c) In Nummer 14 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Nummer 13 Satz 2 gilt entsprechend;“.
 - d) In Nummer 16 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 702)“ ersetzt durch die Worte

„zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685)“.

2. Die Nummer 1 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1977 anzuwenden.

Artikel 10

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2045), wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes)“.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

1. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), erhält die folgende Fassung:

„(3) Die vom Bundesamt für Finanzen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Steuererstattungen und Steuervergütungen werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Kapitalertragsteuer, die das Bundesamt für Finanzen anlässlich der Vergütung von Körperschaftsteuer vereinnahmt hat, steht den Ländern in demselben Verhältnis zu. Für die Aufteilung ist das Aufkommen an den betreffenden Steuern in den einzelnen Ländern maßgebend, das sich ohne Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerbeträge für das Vorjahr ergibt. Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

2. Die Nummer 1 ist erstmals auf Steuererstattungen und Steuervergütungen, die das Bundesamt für Finanzen im Kalenderjahr 1977 gewährt, sowie auf Kapitalertragsteuer, die das Bundesamt im Kalenderjahr 1977 vereinnahmt, anzuwenden.

Artikel 12

Änderung des Steueränderungsgesetzes 1969

1. Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 12 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 10 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 3 des § 4 wird gestrichen.

2. Die Nummer 1 ist erstmals auf den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden.

Artikel 13

Änderung des Zerlegungsgesetzes

§ 2 des Zerlegungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 145), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden

- a) die Worte „Ziff. 1 Abs. 2“ durch die Worte „Nr. 1“ ersetzt;
- b) hinter dem Wort „Steuerabzugsbeträge“ die Worte „und anzurechnender Körperschaftsteuer“ eingefügt.

2. In Absatz 3 werden die Worte „des § 7 a“ durch die Worte „der §§ 14, 17 und 18“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 die tarifliche Körperschaftsteuer (§ 23 Abs. 1 bis 6 und § 26 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 20 vom Hundert und um 3,2 vom Hundert der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23. Die tarifliche Körperschaftsteuer ermäßigt sich insgesamt um 10 vom Hundert für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit die Einkünfte Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „um 30 vom Hundert oder“ die Worte „vorbehaltlich des Satzes 2“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. In dem neuen Satz 4 werden die Worte „wird die Ermäßigung“ durch die Worte „werden die Ermäßigungen“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 und Ziff. 6 bis 9 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „des § 7 a des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Worte „der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

4. Hinter § 26 wird der folgende neue § 27 eingefügt:

„§ 27

Ermittlung der Teilbeträge
des verwendbaren Eigenkapitals
unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften

Für die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes gilt der durch Anwendung des § 21 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 entstandene Eigenkapitalteil in Höhe von 10 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer als nicht mit Körperschaftsteuer belastet. In derselben Höhe gilt die Tarifbelastung des Restbetrags als erhöht.“

5. In § 31 wird hinter dem Absatz 12 der folgende Absatz 12 a eingefügt:

„(12 a) Die Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3, des § 23 Nr. 5, des § 24 Abs. 1 und des § 27 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden.“

Artikel 15 Außerkräfttreten von Gesetzen und Verordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933), geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091);
2. das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656);
3. die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 270), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 25. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2903);
4. die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 766), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), mit der Maßgabe, daß sie noch anzuwenden ist, soweit sich der Beschluß auf die Gewinnverteilung für ein Wirtschaftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 1977 abgelaufen ist;
5. die Verordnung über die Befreiung der hamburgischen Testamente von der Körperschaftsteuer vom 12. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1359);
6. die Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und Syndikate vom 20. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 791).

Artikel 16 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. September 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Gesetz
zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen
in der Berufsausbildung
(Ausbildungsplatzförderungsgesetz)**

Vom 7. September 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Kapitel

Finanzierung der Berufsausbildung

§ 1

Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung

Zur Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen können finanzielle Hilfen nach den §§ 2 bis 4 gewährt werden.

§ 2

Förderungsmaßnahmen

(1) Stellt die Bundesregierung auf Grund des Berufsbildungsberichts (§ 5 Abs. 3) fest, daß die bis zum 30. September des vergangenen Kalenderjahres im Geltungsbereich dieses Gesetzes insgesamt angebotenen Ausbildungsplätze die insgesamt nachgefragten Ausbildungsplätze um weniger als 12,5 vom Hundert übersteigen und daß eine wesentliche Verbesserung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage für das laufende Kalenderjahr nicht zu erwarten ist, so sind nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung finanzielle Hilfen zu gewähren. In der Rechtsverordnung kann die Gewährung folgender Hilfen bestimmt werden:

1. Zuschüsse an Auszubildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese zusätzlich zu den im Durchschnitt der letzten drei Jahre begründeten Berufsausbildungsverhältnissen begründen,
2. Zuschüsse an Auszubildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Rechtsverordnung neu begrün-

den, soweit nicht ein Zuschuß nach Nummer 1 gewährt wird,

3. besondere Hilfen zur Erhaltung gefährdeter betrieblicher Ausbildungsplätze, soweit Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 nicht ausreichen, ein regional ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern, sowie Zuschüsse für die Unterhaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten, soweit die für eine Nutzung der vorhandenen Ausbildungsplätze erforderlichen finanziellen Mittel vom Träger nicht aufgebracht werden können.

(2) In der Rechtsverordnung sind die Höhe und die Dauer der finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 festzusetzen. Dabei kann bestimmt werden, daß die finanziellen Hilfen auf einzelne Ausbildungsberufe, Ausbildungsabschnitte, Ausbildungsjahre und Regionen beschränkt sowie deren Höhe und Dauer unterschiedlich festgesetzt werden, soweit dies dem Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung (§ 1) dient. Von der Gewährung finanzieller Hilfen für Ausbildungsberufe darf nicht deshalb abgesehen werden, weil durch eine tarifvertraglich vereinbarte Finanzierung der Berufsausbildung ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen gesichert wird. Bei der Bemessung der Höhe der finanziellen Hilfen sollen die unterschiedlichen Kosten der Berufsausbildung berücksichtigt werden; dabei sollen auch Aufwendungen auf Grund tarifvertraglicher Regelung über eine überbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung, die für den Geltungsbereich dieses Gesetzes geschaffen worden ist und die alle Arbeitgeber des fachlichen Geltungsbereiches der tarifvertraglichen Regelung erfaßt, angemessen berücksichtigt werden, wenn diese Finanzierung der Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen dient. Vorrangig sind solche Maßnahmen nach

Absatz 1 zu fördern, die besonders geeignet erscheinen, ein qualitativ ausgewogenes und quantitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen wiederherzustellen. In der Rechtsverordnung sind finanzielle Hilfen nach Absatz 1 Nr. 2 nur vorzusehen, wenn auch die Gewährung von finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmt ist.

(3) Die Rechtsverordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft, wenn nicht die Bundesregierung ihre Verlängerung um ein weiteres Jahr beschließt. Die Verlängerung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter vorliegen.

(4) Wird die Durchführung von Förderungsmaßnahmen durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 angeordnet, so kann in der Rechtsverordnung eine Bevorschussung der dafür erforderlichen Mittel durch den Bund vorgesehen werden.

§ 3

Berufsausbildungsabgabe

(1) Zur Finanzierung der auf Grund der Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 zu gewährenden finanziellen Hilfen wird eine Berufsausbildungsabgabe erhoben. Die Höhe der Berufsausbildungsabgabe ist durch Rechtsverordnung der Bundesregierung so festzusetzen, daß durch die Abgabe die für die Gewährung der finanziellen Hilfen erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Die Höhe darf 0,25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Bemessungsgrundlage ist die Summe der von einem Arbeitgeber im Kalenderjahr zu zahlenden Entgelte im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung, die vermindert wird um

1. Entgelte, die an Personen gezahlt werden, die weder in einem Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Praktikantenverhältnis stehen,
2. Entgelte, die auf Grund von Berufsausbildungsverhältnissen gezahlt werden, die ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter in einer dem Vorbereitungsdienst für Beamte gleichwertigen Ausbildung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung begründet worden sind,
3. einen Freibetrag von 400 000 Deutsche Mark.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Sind nach Aufhebung der Rechtsverordnung noch Mittel aus der Berufsausbildungsabgabe in nicht wesentlichem Umfang vorhanden, sind sie als finanzielle Hilfen nach § 2 Abs. 1 zu verwenden.

(3) Die Abgabe wird durch die nach Landesrecht zuständige Stelle eingezogen, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 etwas anderes bestimmt wird.

(4) Ist tarifvertraglich eine überbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 geschaffen worden, ist vom zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. soweit ein Tarifvertrag besteht, die Abgabe von der nach Tarifvertrag zuständigen Stelle eingezogen wird, **oder**

2. soweit mehrere Tarifverträge für denselben fachlichen und persönlichen tarifvertraglichen Geltungsbereich bestehen und mehrere Stellen tarifvertraglich zuständig sind, die Abgabe von einer von ihnen eingezogen wird,

wenn die Stelle als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, für die Erfüllung dieser Aufgabe geeignet ist, als zentrale Stelle tätig wird und wenn die Tarifvertragsparteien mit der Aufgabenzuweisung einverstanden sind. Die Stelle unterliegt der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers, soweit sie Aufgaben nach Satz 1 durchführt. Erklärt die Stelle dem Bundesinstitut für Berufsbildung, daß sie die Berufsausbildungsabgabe für die Arbeitgeber des fachlichen Geltungsbereiches der tarifvertraglichen Regelung zahlen will, geht mit Zugang dieser Erklärung die Schuld mit befreiender Wirkung für die Arbeitgeber auf die Stelle über.

(5) Die Abgabepflichtigen haben den Einzugsstellen zu dem durch die Rechtsverordnung nach Absatz 8 bestimmten Zeitpunkt einen Nachweis für die Berechnung der Abgabe (Lohnnachweis) einzureichen.

(6) Die Einzugsstellen können die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die eingereichten Lohnnachweise prüfen zu können. Ihnen sind die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Die Einzugsstellen dürfen fremde Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei der Überprüfung bekanntwerden, nicht offenbaren oder verwerten.

(7) Die Einzugsstellen führen die von ihnen eingezogenen Abgaben an die nach § 4 Abs. 1 bestimmte Stelle ab.

(8) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen:

1. die Fälligkeit der Abgabe und von Vorauszahlungen,
2. die Selbsterrechnung der Abgabe durch den Abgabepflichtigen,
3. Form und Inhalt des Lohnnachweises und den Zeitpunkt seiner Einreichung,
4. eine andere als in Absatz 1 vorgesehene Bemessungsgrundlage,
 - a) soweit die Beschäftigten des Abgabepflichtigen nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind oder
 - b) soweit die Abgabe durch eine nach Absatz 4 zuständige Stelle eingezogen wird,
 sofern dies zur Erleichterung der Berechnung der Abgabe dient und dadurch die Höhe der Abgabe gegenüber einer Berechnung auf Grund der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 nicht vermindert wird.

(9) Wird die Berufsausbildungsabgabe durch eine nach Absatz 4 zuständige Stelle eingezogen, ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt entsprechend. In Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist die nach Absatz 4 zuständige Stelle Partei.

§ 4

Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung finanzieller Hilfen trifft das Bundesinstitut für Berufsbildung. Die Lastenausgleichsbank wirkt bei der Durchführung durch das Bundesinstitut mit; das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers geregelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die nach § 3 Abs. 4 zuständige Stelle für ihren Bereich über die Gewährung finanzieller Hilfen entscheidet und daß die insoweit voraussichtlich benötigten Mittel aus der Abgabe nicht nach § 3 Abs. 7 abgeführt werden, wenn die Stelle für diese Aufgabe geeignet ist; die Stelle hat bei der Durchführung dieser Aufgaben Weisungen des zuständigen Bundesministers zu beachten und jährlich über die Einnahmen nach § 3 und die Ausgaben nach § 2 abzurechnen. Die Stelle kann, soweit von ihr finanzielle Hilfen nach Absatz 1 zu gewähren sind, diese auf die nach der tarifvertraglichen Regelung zu gewährenden Leistungen anrechnen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt für Streitigkeiten aus der Gewährung finanzieller Hilfen nach § 2 Abs. 1 die Vorschrift des § 3 Abs. 9 entsprechend.

(3) Die Berufsausbildungsabgabe wird als zweckgebundene Vermögensmasse von der nach Absatz 1 bestimmten Stelle verwaltet.

(4) Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Mittelvergabe durch die nach Absatz 1 und 2 bestimmten Stellen, insbesondere

1. das Antragsverfahren einschließlich der Verwendung von Vordrucken und der Verpflichtung der Antragsteller, Belege beizufügen und durch die zuständigen Stellen bestätigen zu lassen,
2. das Bewilligungsverfahren einschließlich der zeitlichen Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel,
3. das Verfahren bei fehlerhaften Auszahlungen.

Zweites Kapitel**Planung und Statistik**

§ 5

Berufsbildungsplanung

(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.

(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, daß die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und daß sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

(3) Der zuständige Bundesminister hat die regionale und sektorale Entwicklung des Angebots an Ausbildungsplätzen und der Nachfrage ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. März jedes Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht ist die voraussichtliche Weiterentwicklung des Ausbildungsplatzangebotes der kommenden Jahre darzustellen. Erscheint die Sicherung eines ausgewogenen Angebots als gefährdet, sind in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufzunehmen.

(4) Der Bericht soll angeben

1. für das vergangene Kalenderjahr
 - a) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind, sowie
 - b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesanstalt für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesanstalt für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen;
2. für das laufende Kalenderjahr
 - a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen,
 - b) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze.

(5) Die nach Absatz 4 Nr. 1 für den Berufsbildungsbericht benötigten Daten sind dem zuständigen Bundesminister zur Verfügung zu stellen, und zwar

1. die Zahl der Berufsausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberufen von den zuständigen Stellen,
2. die Zahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze nach Ausbildungsberufen von der Bundesanstalt für Arbeit und
3. die Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen von der Bundesanstalt für Arbeit.

(6) Das Statistische Bundesamt hat die zu erwartende Zahl der Schulabgänger zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführt.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesanstalt für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.

(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, daß die erhobenen Da-

ten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 7

Erhebungsbereiche

Die Erhebungen erstrecken sich auf

1. die Ausbildungsstätten,
2. die Prüfungen in der beruflichen Bildung,
3. die Aufsicht in der beruflichen Bildung.

§ 8

Erhebungen über die Ausbildungsstätten

(1) Über die Ausbildungsstätten werden folgende Tatbestände jährlich, getrennt nach Art der Ausbildungsstätte, erhoben:

1. Ort, Wirtschaftszweig, Zahl der Beschäftigten, Zahl der beschäftigten Fachkräfte, Ausbildungsberufe für die Ausbildungsstätten,
2. Zahl der besetzten Ausbildungsplätze nach Ausbildungsberufen, Zahl des Ausbildungspersonals nach Ausbildungsberufen, Zahl der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr und Gründen für die Ausbildungsstätten,
3. Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ausbildungsdauer, Ausbildungsart, Art der amtlich festgestellten Behinderungen, berufliche Stellung der Erziehungsberechtigten für die Auszubildenden,
4. Zahl, Alter, Geschlecht, allgemeine und berufliche Vorbildung, fachliche und pädagogische Eignung, hauptberufliche Ausbildungstätigkeit nach Ausbildungsberufen für die Ausbilder.

(2) Erhebungen über Ausgaben oder Kosten der Berufsausbildung nach Arten und ihrer Finanzierung können, und zwar in Abständen von drei Jahren, durchgeführt werden.

§ 9

Erhebungen über die Prüfungen in der beruflichen Bildung

Über die Prüfungen in der beruflichen Bildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, Berufsrichtung, Abkürzung und Verlängerung der Bildungsdauer, Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Abschluß für die Prüfungsteilnehmer.

§ 10

Erhebungen über die Aufsicht in der beruflichen Bildung

Über die Aufsicht in der beruflichen Bildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. Untersagung der Ausbildungstätigkeit,
2. Bußgeldbescheide nach § 99 Berufsbildungsgesetz und nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Hand-

werksordnung nach Art der Ordnungswidrigkeit und Höhe der Geldbuße,

3. Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten, sonstige Beratungstätigkeit für das Aufsichtspersonal.

§ 11

Rechtsverordnungsermächtigung

Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. anzuordnen, daß einzelne der in den §§ 8 bis 10 genannten Tatbestände nicht mehr erhoben werden, wenn die Ergebnisse dieser Erhebungen nicht mehr benötigt werden,
2. anzuordnen, daß einzelne Erhebungen in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,
3. anzuordnen, daß die Erhebungen ganz oder teilweise auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl durchgeführt werden können, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 12

Auskunftserteilung

(1) Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. für die Erhebungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Absatz 2 die Leiter der Einrichtungen oder von ihnen beauftragte Personen,
2. für die Erhebungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 die Auszubildenden,
3. für die Erhebungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 die Ausbilder,
4. für die Erhebungen nach § 9 die Prüfungsteilnehmer,
5. für die Erhebungen nach § 10 die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen.

(2) Soweit die für die Erhebungen erforderlichen Daten bei den zuständigen Stellen vorliegen und dort erhoben werden, sind die zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

§ 13

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen und juristischen Personen sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur ohne Nennung von Namen und Anschriften natürlicher und juristischer Personen in ausreichend anonymisierter Form weitergegeben werden.

(2) Einzelangaben über die nach den §§ 8 bis 10 erfaßten Tatsachen dürfen von den Erhebungsstellen für deren verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(3) Die Verwendung von Einzelangaben für andere als statistische Zwecke ist nur zulässig, wenn dies vorher unter Angabe des beabsichtigten Zweckes bekanntgegeben worden und wenn sichergestellt ist, daß die Einzelangaben nach der vorgesehenen Verwendung vernichtet werden. Die Einzelangaben dürfen nicht zu belastenden Verwaltungsakten gegenüber dem Auskunftspflichtigen führen.

Drittes Kapitel

Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 14

Errichtung, Aufgaben

(1) Zur Durchführung von Aufgaben der Berufsbildung wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung die folgenden Aufgaben:

1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers
 - a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz, dem Berufsbildungsgesetz oder dem Zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
 - b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 5) mitzuwirken,
 - c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 6 mitzuwirken,
 - d) die Berufsausbildungsfinanzierung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 durchzuführen;
2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen,
3. die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung zu beraten,
4. die Berufsbildungsforschung nach dem Forschungsprogramm durchzuführen, Modellversuche zu betreuen und die Bildungstechnologie zu fördern; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers,
5. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und jährlich zu veröffentlichen,
6. a) nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorsieht,
- b) Fernlehrgänge nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,
- c) im Wege der Amtshilfe berufsbildende Fernlehrgänge, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, zu überprüfen,

- d) durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen und Dokumentationen zum berufsbildenden Fernunterricht zu erstellen und zu veröffentlichen,
- e) Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a und b zu erteilen;

der Hauptausschuß erläßt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis c; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.

(3) Der zuständige Bundesminister kann dem Bundesinstitut für Berufsbildung durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit den nach Absatz 2 genannten Aufgaben stehen; dabei hat er nach Maßgabe der nach Absatz 2 vorgenommenen Zuordnung zu bestimmen, daß die Aufgaben nach Weisungen, nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder als eigene Angelegenheiten durchzuführen sind.

§ 15

Organe

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind:

1. der Hauptausschuß,
2. der Generalsekretär.

§ 16

Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Generalsekretär übertragen sind.

(2) Dem Hauptausschuß gehören je elf Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen elf Stimmen, die sie nur einheitlich abgeben können; in Angelegenheiten des § 14 Abs. 2 Nr. 3 haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom zuständigen Bundesminister längstens für vier Jahre berufen.

(4) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf

die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.

(5) Die Tätigkeit im Hauptausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstauffälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(6) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Der Hauptausschuß kann unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 8 und des § 17 nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 3 bis 6 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.

(8) Der Hauptausschuß hat einen Unterausschuß einzusetzen, dem acht seiner Mitglieder angehören, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. Der Unterausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses nach näherer Regelung der Satzung dessen Aufgaben wahr.

§ 17

Länderausschuß

(1) Als ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses wird ein Länderausschuß errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder hinzuwirken, soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.

(2) Dem Länderausschuß gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen werden dem Länderausschuß vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom Hauptausschuß festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muß.

(4) Auf Grund der Stellungnahme des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Hauptausschuß überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die

von mindestens drei Länderbeauftragten im Hauptausschuß abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.

(5) Der Länderausschuß unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1.

(6) Die weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung soll durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

§ 18

Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers zu beachten hat (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2), führt er die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.

(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.

§ 19

Fachausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung bei der Durchführung einzelner Aufgaben kann der Generalsekretär nach näherer Regelung der Satzung Fachausschüsse einsetzen.

(2) Den Fachausschüssen sollen in Fragen der beruflichen Bildung sachkundige Personen, insbesondere auch Lehrer, angehören.

(3) Entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Fachausschusses sollen ihm auch Ausbilder und Auszubildende angehören.

(4) Die Lehrer werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Lehrerverbände, die übrigen Sachverständigen auf Vorschlag der Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes im Hauptausschuß berufen.

(5) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20

Ausschuß für Fragen Behinderter

(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung Behinderter wird ein ständiger Ausschuß errichtet. Der Ausschuß hat darauf hinzuwirken, daß die besonderen Belange der Behinderter in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung Behinderter mit den übrigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation koordiniert wird.

(2) Der Ausschuß besteht aus 16 Mitgliedern, die vom Generalsekretär längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Elf Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten

nach § 32 des Schwerbehindertengesetzes aus dessen Mitte berufen, und zwar

- ein Vertreter der Arbeitnehmer,
- ein Vertreter der Arbeitgeber,
- drei Vertreter der Organisationen der Behinderten,
- ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,
- ein Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung,
- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege,
- zwei Vertreter der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Außerdem gehören dem Ausschuß fünf weitere für die berufliche Bildung Behinderter sachkundige Personen an, die in Bildungsstätten für Behinderte tätig sind.

(3) Der Ausschuß kann Behinderte, die beruflich ausgebildet oder weitergebildet werden, zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 21

Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuwendungen des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.

§ 22

Haushalt

(1) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Bundesinstituts für Berufsbildung, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird vom Generalsekretär aufgestellt. Der Hauptausschuß stellt den Haushaltsplan fest.

(3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.

(4) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem zuständigen Bundesminister vorgelegt werden.

(5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Hauptausschuß auf Vorschlag des Generalsekretärs bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(6) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung vom Generalsekretär aufgestellt. Die Rechnung ist nach § 109 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung von dem zuständigen Bundesminister zu prüfen.

§ 23

Satzung

(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 14 Abs. 2 und 3) sowie
2. die Organisation näher zu regeln.

(2) Der Hauptausschuß beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 24

Personal

(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne von § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der zuständige Bundesminister ernennt und entläßt die Beamten des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht vom Bundespräsidenten ausgeübt wird. Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesinstituts ist der zuständige Bundesminister. Er kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

(4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bundesministers; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen. Arbeitsverträge mit Angestellten, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarif oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.

§ 25

Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.

§ 26

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die mit Aufgaben der Berufsbildung be-

faßt sind, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, geheimzuhalten. Die §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

(5) Im Bereich des öffentlichen Dienstes bedürfen Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit berührt werden, der Zustimmung der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle.

Viertes Kapitel Bußgeldvorschriften

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 5 Lohnnachweise nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder in diesen Nachweisen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. entgegen § 3 Abs. 6 Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

Fünftes Kapitel Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

Anderung des Berufsbildungsgesetzes

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten § 30, §§ 50 bis 53, § 60 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie §§ 61 bis 72 des Berufsbildungsgesetzes außer Kraft; § 50

Abs. 4, 5 und 7 und § 52 bleiben jedoch in Kraft, soweit in § 54 auf diese Vorschriften verwiesen wird. § 60 Abs. 4 gilt bis zum 31. Dezember 1976 weiter mit der Maßgabe, daß die Aufgaben vom Bundesinstitut für Berufsbildung wahrgenommen werden.

§ 29

Anderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

(1) In § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes werden die Worte „Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“ durch die Worte „Bundesinstitut für Berufsbildung“ ersetzt.

(2) § 24 Nr. 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes wird gestrichen.

§ 30

Anderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank werden nach den Worten „des Bundesministeriums für Arbeit“ die Worte „des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft“ eingefügt.

§ 31

Inkrafttreten der Abgabenordnung

Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung (AO 1977) am 1. Januar 1977 erhält § 26 Abs. 4 Satz 2 folgende Fassung:

„Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht.“

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes kann der von dem zuständigen Bundesminister der Bundesregierung vorzulegende Berufsbildungsbericht auch zu einem anderen Zeitpunkt, als in § 5 Abs. 3 vorgesehen ist, vorgelegt werden.

(2) Der Hauptausschuß (§ 16) soll spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zusammentreten. Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung führt seine bisherigen gesetzlichen Aufgaben fort, bis der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung zusammentritt. Bis zur Ernennung des Generalsekretärs nimmt die Aufgaben nach § 18 Abs. 1 ein Beauftragter wahr, der nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung vom zuständigen Bundesminister bestellt wird.

§ 33

Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung

Die Forschungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden nach näherer Bestimmung der Satzung unter der Bezeichnung Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung durchgeführt. Die

Rechte und Pflichten und das Vermögen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung gehen auf das Bundesinstitut für Berufsbildung über.

§ 34

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 Nr. 6, der am 1. Januar 1977 in Kraft tritt, am 1. September 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. September 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit**

Vom 26. August 1976

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1915) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) BBO und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

- dem Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes
- dem Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- dem Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information

— dem Präsidenten des Paul-Ehrlich-Instituts —
Bundesamt für Sera und Impfstoffe —
jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 669) außer Kraft.

Bonn, den 26. August 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1960/76 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/76 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden zur Änderung der Liste A, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt ist	7. 8. 76	L 215/11
20. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1961/76 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/76 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Änderung der Liste A, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt ist	7. 8. 76	L 215/13
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1962/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 8. 76	L 215/15
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1963/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 8. 76	L 215/17
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1964/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 8. 76	L 215/19
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1965/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	7. 8. 76	L 215/21
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1966/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 563/76 über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver	7. 8. 76	L 215/23
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1967/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention	7. 8. 76	L 215/24
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1968/76 der Kommission über die Nichtanwendung der Währungsausgleichsbeträge beim Transfer von Futtergetreide zur italienischen Interventionsstelle	7. 8. 76	L 215/27
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1969/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	7. 8. 76	L 215/28
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1973/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	7. 8. 76	L 215/34
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1974/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 8. 76	L 215/35
5. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1975/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	9. 8. 76	L 216/1
9. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1977/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 8. 76	L 217/6
9. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1978/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 8. 76	L 217/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1979/76 der Kommission über die Ausschreibung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem mit Vitaminen angereichertem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für Bolivien	10. 8. 76	L 217/10
9. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1980/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren	10. 8. 76	L 217/14
9. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1981/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	10. 8. 76	L 217/16
9. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1982/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 8. 76	L 217/17
10. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1983/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 8. 76	L 218/1
10. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1984/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 8. 76	L 218/3
10. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1985/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	11. 8. 76	L 218/5
10. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1986/76 der Kommission zur Berichtigung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1901/76 über den Getreide- und Reissektor	11. 8. 76	L 218/7
10. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1988/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 8. 76	L 218/9
11. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1991/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 8. 76	L 219/16
11. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1992/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 8. 76	L 219/18
11. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1993/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 8. 76	L 219/20
11. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1994/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	12. 8. 76	L 219/22
11. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1995/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	12. 8. 76	L 219/24
11. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1996/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 8. 76	L 219/26
12. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1997/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 8. 76	L 220/1
12. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1998/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 8. 76	L 220/3
12. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1999/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	13. 8. 76	L 220/5
12. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2000/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	13. 8. 76	L 220/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2001/76 der Kommission über die Ausschreibung einer Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an die UNICEF im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für verschiedene Drittländer	13. 8. 76	L 220/11
10. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2002/76 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil an bestimmte Drittländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für die UNICEF	13. 8. 76	L 220/16
10. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2003/76 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung vom Magermilchpulver an die Republik Senegal im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	13. 8. 76	L 220/19
12. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2004/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlicenzen für Wein	13. 8. 76	L 220/23
12. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2005/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien	13. 8. 76	L 220/25
12. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2006/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 8. 76	L 220/27
12. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2007/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 8. 76	L 220/29
13. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2008/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 8. 76	L 221/1
13. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2009/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 8. 76	L 221/3
13. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2010/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/76 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	14. 8. 76	L 221/5
13. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2011/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	14. 8. 76	L 221/7
13. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2012/76 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	14. 8. 76	L 221/9
13. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2013/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 8. 76	L 221/11
13. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 der Kommission über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost	14. 8. 76	L 221/20
13. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2016/76 der Kommission über eine Ausnahmeregelung zur Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Futtermitteln und Stroh	14. 8. 76	L 221/24
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976	16. 8. 76	L 224/1
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976	16. 8. 76	L 224/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1970/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zitronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a), mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 8. 76	L 215/30
6. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1971/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Isopropylamin der Tarifstelle 29.22 A ex III, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 8. 76	L 215/32
5. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1972/76 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden	7. 8. 76	L 215/33
20. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1976/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Protokolls Nr. 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island	10. 8. 76	L 217/1
10. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1987/76 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden	11. 8. 76	L 218/8
22. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1989/76 des Rates zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Japan über den Handel mit Textilwaren sowie des diesbezüglichen Briefwechsels	12. 8. 76	L 219/1
22. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1990/76 des Rates über die zollrechtliche Behandlung von zu Erprobungs- oder Untersuchungszwecken eingeführten Waren	12. 8. 76	L 219/14
23. 7. 76 Verordnung (Euratom) Nr. 2014/76 der Kommission über die Unterstützung von Uranschürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten	14. 8. 76	L 221/17
—————		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 über den Absatz von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976)	6. 8. 76	L 213/28
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1910/76 der Kommission vom 30. Juli 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 208 vom 2. 8. 1976)	6. 8. 76	L 213/28
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/76 der Kommission vom 30. Juli 1976 zur Festsetzung der ab 1. August 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren (ABl. Nr. L 207 vom 31. 7. 1976)	10. 8. 76	L 217/18
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/76 der Kommission vom 24. Juni 1976 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 (ABl. Nr. L 178 vom 3. 7. 1976)	14. 8. 76	L 221/25

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 306. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Juli 1976,
ist im Bundesanzeiger Nr. 153 vom 17. August 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 153 vom 17. August 1976 kann zum Preis von 1,— DM
(einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.